

ANTRAG 10

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

an die 5. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode
am 06. Mai 2021

Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung im Arbeitsverfassungsgesetz

In den letzten Monaten kam es vermehrt zu Problemen bei Betriebsratsneuwahlen. Bestimmte Dienstgeber*innen sind zudem mit noch nie da gewesener Härte gegen die gemäß ArbVG vorgesehene Errichtung der betrieblichen Interessensvertretung vorgegangen. Bei den Gewerkschaften liegen diesbezüglich mehrere Rechtsfälle auf.

Die Erschwerung der Errichtung von Betriebsräte*innen, wie wir immer häufiger feststellen müssen, stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Arbeitnehmerschaft dar. Vor allem zeigt sich, dass vor allem die Einberufer*innen der Wahl immer wieder Gefahr laufen mit Restriktionen seitens des/der Dienstgeber*in konfrontiert zu werden.

Für Betriebsräte*innen ist die Interessenvertretung der Arbeitnehmer*innen die zentrale Aufgabe. Durch die im ArbVG verankerte Wahl ist der Kräfteausgleich gegenüber der/dem Dienstgeber*in und vor allem die Mitwirkung und Mitbestimmung verankert. Somit sichert erst die Betriebsratswahl die betriebliche Mitbestimmung wie sie in der Arbeitsverfassung vorgesehen ist.

Um die Einberufer*innen vor möglichen negativen Folgen zu bewahren, und somit die Hemmung von gesetzlich vorgesehenen Betriebsratswahlen zu erschweren, ist es sinnvoll den Kündigungsschutz gemäß §120 ArbVG auf sie auszuweiten. Der Schutz sollte - angelehnt an die Bestimmung betreffend Wahlvorstände - am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, den Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß §120 ArbVG auf Einberufer*innen einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes auszuweiten. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz soll am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.